

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Lotte W [REDACTED]

[REDACTED] H [REDACTED] Ave., H [REDACTED], [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

L [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1969 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thoma, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 3. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dem Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin stehe die Abgeltungsklausel in einem 1961 geschlossenen Vergleich über 4.350 DM Entschädigung für Schaden an Freiheit entgegen. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Ein Nachmelderecht gemäß § 189 a Abs. 1 BEG verneint das Berufungsgericht entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit BGH RZW 1969, 275. Die Klägerin behauptet nicht, daß sie den Gesundheitsschadensanspruch in dem Abgeltungsvergleich aus medizinischen Gründen aufgegeben habe. Ein solcher Beweggrund ist, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit BGH RZW 1969, 358 ausführt, hier auch nicht zu unterstellen, weil bis 1961 konkrete Gesundheitsschäden nicht genannt worden waren. Damit scheidet eine Anfechtung des Abgeltungsvergleichs nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss aus.

Auch die Verneinung eines Rechts zur Vergleichsanfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss durch das Berufungsgericht wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Mit der - der Aktenlage entsprechenden - Feststellung, die Klägerin habe den Gesundheitsschadensanspruch nicht deshalb aufgegeben, weil zu befürchten gewesen wäre, die nationalsozialistische Veranlassung ihrer Freiheitsentziehung durch Organe des rumänischen Staates werde nicht anerkannt werden, lehnt das Berufungsgericht eine solche Vergleichsanfechtung vielmehr ebenfalls rechtlich bedenkenfrei ab. Schließlich entspricht es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RStW 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18), daß ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss wegen der Einfügung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG nicht in Betracht kommt, weil das Gesetz insoweit nicht Überleitung nach Art. III BEG-Schluss, sondern Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss vorsieht. Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Abgeltungsvergleichs nach bürgerlichem Recht verneint das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei.

Kai

Portmann

